



Beitragsordnung "Förderer und Freunde des halleschen Bergzoo" e. V

- (1)** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2)** Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft im Verein steht jedem, auch juristischen Personen, Firmen und Vereinen offen.
- (3)** Der Mitgliedsbeitrag ist pro Kalenderjahr zu entrichten. Die Höhe des Beitrages ist in das Ermessen der Mitglieder gestellt und dienen ausschließlich dem, in der Satzung festgelegtem Vereinszweck. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind als Untergrenze festgelegt.
- (4)** Der Jahresbeitrag liegt für erwachsene Einzelpersonen bei mindestens 54,00 EUR. Ein ermäßigter Jahresbeitrag in Höhe von 31,00 EUR wird auf Antrag gewährt. Bei Ehepaaren, die gemeinsam Mitglied werden wollen, zahlt eine Person den ermäßigten Beitrag. Juristische Personen zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 150,00 EUR. Kinder von 6 bis 17 Jahren zahlen einen Jahresbeitrag von 18 EUR. Der Jahresbeitrag für erwachsene Einzelpersonen kann auf Antrag als „Zeit für Geld“ erbracht werden.
- (5)** Der Mitgliedsbeitrag ist einmal für das Kalenderjahr zu zahlen. Bei bestehender Mitgliedschaft wird eine Überweisung des Betrages bis Ende Februar erwartet. Um die Arbeit des Vereins zu erleichtern, wird darum gebeten, dem Verein eine Ermächtigung zum Beitragseinzug per Lastschrift zu erteilen. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.
- (6)** Das Mitglied erhält nach Eingang des Jahresbeitrages eine Jahreseintrittskarte in den Zoologischen Garten Halle. Juristische Personen erhalten auf Antrag zwei personengebundene Jahreskarten.
- (7)** Der Beitrag kann auf Antrag als „Zeit für Geld“ als aktive Arbeit für den Verein mit mindestens 50 Stunden pro Jahr abgeleistet werden. Der konkrete Leistungsumfang wird individuell mit dem Mitglied festgelegt, das den Beitrag als „Zeit für Geld“ erbringt.

Gültig durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.04.2009